



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2025/00891**
Datum: 01.04.2025
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: EB Arbeitsförderung
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|------------|----------------------------|
| Betriebsausschuss Eigenbetrieb für Arbeitsförderung | 28.04.2025 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 30.04.2025 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage 1.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

| A | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr | Höhe (Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|---------------------|----------------------------------|------|-------------|--------------------------------------|
| Ergebnisplan | Ertrag (gesamt) | | | |
| | Aufwand (gesamt) | | | |
| Finanzplan | Einzahlungen (gesamt) | | | |
| | Auszahlungen (gesamt) | | | |

| B Folgekosten (Stand: | | ab Jahr | Höhe (jährlich, Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|--|--|---------|-----------------------------|--------------------------------------|
| Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten | Ertrag (gesamt) | | | |
| | Aufwand (ohne Abschreibungen) | | | |
| | Aufwand (jährliche Abschreibungen) | | | |

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Begründung:

Durch Artikel 3 des am 16. Mai 2024 vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA, S. 128, 138) wurde das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) mit Wirkung vom 01. Juli 2024 geändert. Hieraus ergibt sich ein Änderungs- und Ergänzungsbedarf in der Satzung für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale).

Gemäß Rundverfügung Nr. 25/2024 des LVWA vom 09. Dezember 2024 betreffen die gesetzlichen Änderungen nachfolgende Inhalte:

1.

Es gibt nunmehr eine Vertretungsregelung für die Betriebsleitung. Im EigBG wurden dazu in § 5 Abs. 2 S. 2 folgende Sätze 3 und 4 neu angefügt:

„Besteht die Betriebsleitung aus einer Person, bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt oder voraussichtlich für mehr als einen Monat

an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert, so steht das Vorschlagsrecht nach Satz 3 dem oder der Hauptverwaltungsbeamten zu.“

Diese Ergänzung wird in die Eigenbetriebssatzung übernommen und als Sätze 3 und 4 in § 4 Abs. 2 der Satzung eingefügt.

2.

Durch den Wegfall der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 5 EigBG obliegt nunmehr nicht nur die Entscheidung, ob sich das Rechnungsprüfungsamt (RPA) für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe gemäß § 142 Abs. 1 und 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedient, sondern – sofern dies der Fall ist – auch die Auswahlentscheidung, welches Wirtschaftsprüfers sich das RPA bedient, diesem selbst. Eine Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Dies wird durch Streichung des Buchstaben a) in Abs. 2 des § 8 der Satzung umgesetzt.

Anlagen:

Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

Anlage 2 – Synopse Satzungsänderung 2025